

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2024/094

Datum der Freigabe: 05.06.2024

Amt:	Finanzbuchhaltung / Steueramt	Datum:	11.04.2024
Bearb.:	Lisa Sophie Schürmann	Wiedervorl.	
Berichterst.	Joachim Stoll Bürgermeister		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	17.06.2024	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	15.05.2024	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	19.06.2024	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Entscheidung über die Ausnahmeregelungen über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer)

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtvertretung Kappeln hat in ihrer Sitzung am 27.03.2024 die Einführung einer Übernachtungssteuer zum 01.01.2025 beschlossen (Vorlage 2024/073). Die Verwaltung wurde beauftragt, kurzfristig einen Satzungsentwurf über die Erhebung einer Übernachtungssteuer zu erstellen.

Im Rahmen der Satzung können bestimmte Personengruppen von der Zahlung der Übernachtungssteuer befreit werden. Derartige Steuerbefreiungen werden häufig aus Gründen der lokalen Wirtschaftsförderung oder aus sozialen Gründen festgelegt. Sie obliegen der Entscheidungshoheit der Kommune und sollten inhaltlich an die Bedürfnisse der Region angepasst sein.

Von der Besteuerung ausgenommen werden können beispielsweise:

- a) Übernachtungen, die mit einer Berufs- oder Gewerbeausübung oder einer freiberuflichen Tätigkeit verbunden ist.
- b) Übernachtungen, die mit einer schulischen oder zu Ausbildungszwecken dienenden Tätigkeit verbunden sind.
- c) Übernachtungen, die der Befriedigung des Grundbedürfnisses nach Wohnraum dienen
(z.B. bei Wohnungslosigkeit).
- d) Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren, einschließlich der sie begleitenden Gruppenleiter.
- e) Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen aller allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (gemäß § 9 Abs.1 des Schulgesetzes Schleswig-Holstein), einschließlich der sie begleitenden Gruppenleiter.

Derartige Ausnahmeregelungen sind grundsätzlich zulässig, aber nicht notwendig. Es ist zu

beachten, dass eine Vielzahl an Befreiungstatbeständen in der Satzung die Steuereinnahmen der Stadt schmälern und zu mehr Arbeitsaufwand führen, sowohl für die Beherbergungsbetriebe als auch für die Verwaltung.

Im Falle einer Steuerbefreiung wird jede Betreiberin /jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebs satzungsmäßig dazu verpflichtet, anhand geeigneter Belege nachzuweisen, welche Übernachtungen nicht der Besteuerung unterliegen. Diese Belege sind dem Steueramt auf Verlangen vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN
Betroffenes Produktkonto:
Ergebnisplan Finanzplan
Produktverantwortung: Abschreibungsdauer:
Haushaltsansatz im lfd. Jahr:AfA / Jahr:
Noch zur Verfügung stehende Mittel:
Deckungsvorschlag:
Auswirkung auf die Haushaltskonsolidierung:
Besonderheiten:

Umweltauswirkungen:

JA NEIN
Kurzbeschreibung der erwarteten Umweltauswirkungen:
Vorschläge für die Minimierung der Umweltauswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, dass Übernachtungen gemäß den Buchstaben [...] von der Übernachtungssteuer ausgenommen sein sollen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Ausnahmetatbestände in einer entsprechenden Satzung einzuarbeiten.

Geänderter BV des HA vom 17.06.2024:

Der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt, dass Übernachtungen gemäß den Buchstaben B, C, D und E von der Übernachtungssteuer ausgenommen sein sollen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Ausnahmetatbestände in einer entsprechenden Satzung einzuarbeiten. Ob auch die Ausnahmemöglichkeit des Buchstaben „A“ berücksichtigt werden soll, wird durch eine weitere Prüfung erarbeitet.

Anlage(n)